



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Inge Aures, Stefan Schuster, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Haushaltsplan 2022;

hier: „Booster“ für den Rechtsstaat III – Mittel für die Finanzierung von 115 neuen Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Stellenhebungen, insbesondere von A 11 nach A 12 (Kap. 04 04 Tit. 422 01)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 wird folgende Änderung vorgenommen:

Es braucht einen „Booster“ für den Rechtsstaat in Bayern.

In Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) wird deshalb der Mittelansatz für die Personalausgaben im Tit. 422 01 (Bezüge der planmäßigen Beamten (Richter)) von 571.378,0 Tsd. Euro um 3.219,8 Tsd. Euro auf 574.597,8 Tsd. Euro erhöht.

Dies dient der Finanzierung von 115 neuen Stellen der BesGr. A 9 für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, kostenwirksam zum 1. Juli 2022, sowie Stellenhebungen, insbesondere von BesGr. A 11 nach BesGr. A 12, kostenwirksam zum selben Datum.

Begründung:

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind für die Funktionsfähigkeit der Justiz essenziell bzw. elementar. Ohne ihre hervorragende Arbeit wäre es (sehr) schlecht um die Justiz bestellt. Dies wird oft vergessen, v. a. auch von der Staatsregierung. So ist im Haushalt 2022 keine einzige neue A9-Stelle für Rechtspflegeinspektoren bzw. Rechtspflegeinspektorinnen vorgesehen. Nach dem Personalbedarfsberechnungssystem Pebb§y fehlten aber bereits im Sommer 2021 Stellen für 115 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Deshalb sind nunmehr 115 neue A 9-Stellen zu schaffen, kostenwirksam zum 1. Juli 2022. Ferner ist für erforderliche Stellenhebungen, insbesondere von A 11 nach A 12, im Haushalt ein Betrag von 500,0 Tsd. Euro auszuweisen. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.

Die Coronapandemie hat die Belastungssituation bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern nochmals massiv verschärft. Sie hat ferner aber auch erhebliche Defizite offengelegt. So hakt es vor allem bei der Digitalisierung noch gewaltig. Die Folgen der Pandemie tun ihr Übriges.

Die Aufgaben der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind mannigfaltig. Im Rahmen der Digitalisierung geht es dabei insbesondere um die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Akte und des Datenbankgrundbuchs. Alles sehr personalintensive Projekte, die dem Rechts- und Justizstandort Bayern dienen und bei denen Bayern bundesweit Vorreiter sein möchte. Die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung wurde durch die Pandemie allen Beteiligten deutlich vor Augen geführt. Dies

kann jedoch nur mit zusätzlichem Personal erreicht werden. Als Beispiel ist hier explizit das elektronische Datenbankgrundbuch anzusprechen. Zur Vorbereitung des elektronischen Datenbankgrundbuchs müssen Unmengen von Grundbuchblättern mit großem Personalaufwand manuell umgeschrieben werden, um eine spätere Datenmigration zu ermöglichen. Zusätzlich wird bei erfolgter Umschreibung ein Migrationsaufwand von durchschnittlich mindestens 15 Minuten je Grundbuchblatt anfallen. Betroffen sind bayernweit 5,5 Millionen Grundbuchblätter, somit würden insgesamt ca. 1,4 Millionen Stunden benötigt. Ohne zusätzliches Personal ist also ein funktionierendes und vor allem schnelles Grundbuchverfahren – z. B. bei der Eintragung einer Grundschuld zur Kreditgewährung –, auf das die Wirtschaft in hohem Umfang angewiesen ist, nicht mehr gewährleistet.

Des Weiteren werden v. a. auch in den Bereichen Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren umfangreiche Aufgaben hinzukommen. Dort werden die Auswirkungen der Pandemie besonders deutlich. Die Insolvenzantragspflicht wurde ausgesetzt, Menschen befinden bzw. befanden sich in Kurzarbeit. Manche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verloren ihren Arbeitsplatz und auch viele Selbständige hat es sehr hart getroffen. Eine finanzielle Schieflage ist dadurch oftmals unvermeidlich. Für die daraus resultierenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie Kontopfändungen oder auch Grundstückszwangsversteigerungsverfahren, sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zuständig. Sie sind auch in weiten Teilen verfahrensverantwortliche Entscheider in Insolvenzverfahren. Man muss kein Prophet sein, um zu erkennen, welche Aufgaben hier auf sie zukommen werden.

Durch Gesetzesänderungen kommen zudem noch weitere Aufgaben hinzu. So tritt etwa die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 in Kraft. Durch die Stärkung der Rechte der Betroffenen, bspw. durch zusätzlich vorgesehene Gespräche zwischen der betreuten Person und dem zuständigen Rechtspfleger, wird eine Mehrbelastung entstehen, die nicht durch andere Änderungen im Verfahren kompensiert werden kann. Dabei sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger pandemiebedingt im Bereich der Betreuung schon jetzt an ihren (personellen) Grenzen bzw. darüber hinaus. Weitere Aufgaben kommen insbesondere auch noch durch die Reform des Personengesellschaftsrechts, die die Registereintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ermöglichen wird, hinzu.

Im Übrigen bedingen mehr Richterstellen denklogisch auch mehr Rechtspflegerstellen. Konkret bedeutet dies, dass es mehr Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Kostenfestsetzung bzw. im Zwangsvollstreckungsverfahren sowie in der Strafvollstreckung und der Vermögensabschöpfung bedarf. Zwingend notwendig sind in diesem Zusammenhang auch Stellenhebungen.

Grundsätzlich muss der Rechtspfleger-Beruf insgesamt gestärkt werden. So gestaltet sich etwa die Nachwuchsgewinnung – trotz attraktiver Tätigkeitsfelder mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz, wie beispielsweise im Grundbuch, Handelsregister, Zwangsversteigerung und Insolvenz – manchmal nicht ganz einfach. Gute Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten wären hierfür zwingend nötige Voraussetzungen. Anders als in anderen Ressorts entscheidet der Rechtspfleger bzw. die Rechtspflegerin von Beginn der Tätigkeit an in sachlicher Unabhängigkeit über Vermögenswerte in unbegrenzter Höhe. Dieser hohen Verantwortung und dem (damit verbundenen) persönlichen Haftungsrisiko sollte mit der Einführung des Eingangsamts von mindestens A 10 Rechnung getragen werden.